

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, M.A.
Hochschule:	Technische Universität Kaiserslautern
Standort:	Kaiserslautern
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule den umfassenden Erwerb von Forschungskompetenzen im Studiengang gewährleisten und als Qualifikationsziel herausstellen. Dies muss erfolgen, damit der Studiengang auch die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau vollständig erfüllt. (§ 11 HSchulQSAkrV RP)

Auflage 2: Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule eine umfassendere Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie den Erwerb empirischer Forschungskompetenzen inhaltlich im Studiengang verankern. (§ 12 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflagen 1 und 2, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17ff.) sowie das Kriterium "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21ff.)

Das Gutachtergremium hat für das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" die nachfolgende Auflage 1 vorgeschlagen: "Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule den umfassenden Erwerb von Forschungskompetenzen im Studiengang gewährleisten und als Qualifikationsziel herausstellen. Dies muss erfolgen, damit der Studiengang auch die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Niveau vollständig erfüllt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20).

Für das Kriterium "Curriculum" wurde als Auflage 2 vorgeschlagen: "Vor dem Hintergrund der zu absolvierenden Masterarbeit sowie zur Vorbereitung fundierter Managemententscheidungen auf Basis belastbarer Datenlagen in der Praxis und ggf. einer zukünftigen Promotion muss die Hochschule eine umfassendere Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie den Erwerb empirischer Forschungskompetenzen inhaltlich im Studiengang verankern" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 28).

Zur Begründung sei auf die Seiten 19f. und 26ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich den vorgeschlagenen Auflagen des Gutachtergremiums an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 45ff.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Da die Empfehlung der Erstakkreditierung zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden nicht vollständig umgesetzt wurde, muss die Hochschule die Studierenden über die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungsformate und die daraus resultierenden Maßnahmen informieren. Die Hochschule sollte hierzu die von ihr erarbeiteten Verfahrensregeln zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden umsetzen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 48).

Zur Begründung sei zunächst auf S. 47f. verwiesen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, die Ergebnisse aus Studierendenbefragungen bereits an die Studierenden rückgekoppelt würden und erläutert die verschiedenen prozessualen Stränge diesbezüglich (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 03.08.2022, S. 2f.). Darüber hinaus werde künftig ein zusätzliches Verfahren implementiert, welches die Veröffentlichung von inhaltlichen Ergebnissen aus Befragungen (aggregiert und anonymisiert) auf der Lernplattform OpenOLAT zum Gegenstand habe (ebd.). Die Hochschule belegt ihre Ausführungen mit einer Anlage zur Stellungnahme, welche die Verfahrensregelungen zur Rückmeldung von Evaluationsergebnissen an die Studierenden aufzeigt.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Maßnahmen mit Blick auf die Intention des Kriteriums "Studienerfolg" als angemessen und entscheidet, dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

